Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-122/2026	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungsamt
Antragsteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2026	beschließend

Betreff:

Wahl des/der Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses (Ausschussvorsitzende/r)

Sachverhalt:

Die oder der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses wird gem. § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Ausschusses.
Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 S. 2 HGO). Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich der Haupt- und Finanzausschuss konstituiert und ist damit handlungsfähig.
Die oder der neue Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses übernimmt die Sitzungsleitung.

Im Falle einer geheimen Wahl ist die Bildung eines Wahlvorstandes zu empfehlen. Der Sitzungsleiter beruft hierzu sinnvollerweise Mitglieder aus den Fraktionen. Es empfiehlt sich, ein Mitglied jeder Fraktion zu berufen und hierbei den Vorschlägen aus den Fraktionen zu folgen.
Wahlleiter ist der Sitzungsleiter. Der Grundsatz der geheimen Wahl wird durch Aufstellung einer Wahlkabine, einer Wahlurne sowie von Stimmzetteln und Schreibstiften gewährleistet. Die Verwaltung hat dies vorbereitet und unterstützt Wahlleiter und Wahlvorstand.

Beschlussvorschlag: